

Realitäten®

Informationen für unsere Kunden und Geschäftspartner

Aktuelle Entwicklungen in der Steuergesetz- (Kanton Aargau) und in der Aktienrechtsrevision (Schweiz)



Michel Fringer

M.A. HSG
Mandatsleiter Wirtschaftsprüfung
und Unternehmensberatung

Reduktion der Unternehmens- steuern im Kanton Aargau?

Im November 2021 berichtete die REALIT über eine mögliche globale Mindeststeuer von 15% auf Unternehmensgewinne. Während dies zu einer Steuererhöhung in $\frac{2}{3}$ aller Kantone führen würde, wäre der Kanton Aargau aber nicht davon betroffen. Warum? Mit einem Steuersatz von 18.6% (Gewinn über 250'000 Franken) reiht er sich im interkantonalen Vergleich in Sachen Steuerattraktivität für Firmen auf den hintersten Rängen ein. Dies soll sich mit der vom Grossen Rat beschlossenen Steuergesetzrevision ändern. Weil gegen diesen Beschluss das Behördenreferendum ergriffen wurde, untersteht diese Steuersenkungsvorlage der kommenden Volkst Abstimmung vom 15. Mai 2022.

Erhöhung der Standortattraktivität als Wirtschaftskanton...

Heute verfügen die meisten Kantone über einen einheitlichen Steuersatz von unter 15%. Die Steuerbelastung im Aargau ab einem Gewinn von 250'000 Franken (betrifft rund 1'300 Unternehmen) soll deshalb gestaffelt auf 17.4% im 2022, 16.3% im 2023 und 15.1% im 2024 reduziert werden. Gewinne bis und

mit 250'000 Franken werden heute schon mit 15.1% besteuert. Somit würde ab 2024 ein einheitlicher Steuertarif für juristische Personen gelten, der zudem über einer globalen Mindeststeuer von 15% läge. Der Kanton sieht die Reduktion der Steuersätze als Anreiz für Unternehmen, ihre wirtschaftlichen Aktivitäten im Aargau zu halten, zu erhöhen oder neu anzusiedeln sowie Investitionen zu tätigen.

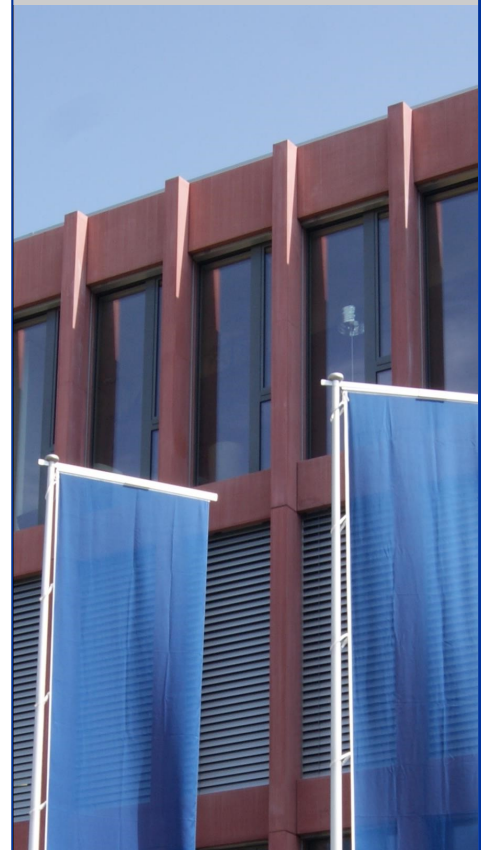
Steuerliche Entlastungen sollen die Wettbewerbsposition und Steuerattraktivität des Kantons Aargau stärken bzw. erhöhen.

...und als Wohnkanton

Die Vorlage sieht zusätzlich eine steuerliche Entlastung von natürlichen Personen vor. Der Pauschalabzug für Versicherungsprämien und Sparkapitalzinsen soll ab 2022 für Verheiratete auf 6'000 (bisher 4'000) Franken und für die übrigen Steuerpflichtigen auf 3'000 (bisher 2'000) Franken erhöht werden. Im interkantonalen Vergleich gewährt bereits eine Mehrheit einen höheren Abzug als der Aargau. Durch die Stärkung der Wettbewerbsposition und Erhöhung der Standortattraktivität sollen positive Steuereffekte erfolgen, welche die direkt resultierenden Mindererträge mittel- bis langfristig ausgleichen.

REALIT TREUHAND AG

Ausgabe Mai 2022



www.realit.ch

Schweiz: Aktienrechtsrevision tritt per 1. Januar 2023 in Kraft

Der Bundesrat setzt per 1. Januar 2023 neue Bestimmungen im Obligationenrecht (OR) und in der Handelsregisterverordnung (HRegV) in Kraft. Die Aktienrechtsrevision beinhaltet unter anderem die Implementierung des neuen Rechnungslegungsrechts (2015) im OR, die Umsetzung der Abzocker-Initiative auf Gesetzstufe und insbesondere flexiblere Gründungs- und Kapitalvorschriften.

Einführung eines Kapitalbandes

Die Einführung eines neuen Instrumentes, das sogenannte Kapitalband, soll für mehr Flexibilität bei Gründungs- und Kapitalvorschriften sorgen. Dabei wird der Verwaltungsrat (VR) einer Firma ermächtigt, das Kapital innerhalb einer im Voraus festgesetzten Bandbreite (Kapitalband) während einer Dauer von maximal fünf Jahren beliebig zu erhöhen oder herabzusetzen. Dies ermöglicht Gesellschaften mehr Gestaltungsspielraum und Flexibilität bei ihrer Kapitalstruktur und eine bedürfnisgerechte Eigenkapitalfinanzierung. Das Kapitalband ersetzt die bisherige genehmigte Kapitalerhöhung.

Weitere ausgewählte Änderungen, die es zu beachten gilt

- Das Grundkapital von Aktiengesellschaften und GmbHs kann auch in ausländischer Währung geführt werden.
- Der Nennwert einer Aktie muss lediglich grösser als Null sein (nicht mind. 1 Rappen).
- Abschaffung des qualifizierten Gründungstatbestandes bei der (beabsichtigten) Sachübernahme.
- Die Ausschüttung von Zwischendividenden ist explizit zulässig.
- Die Generalversammlung (GV) kann neu rein virtuell oder im Ausland durchgeführt werden.
- Keine physische Auflegungspflicht des Geschäfts- und Revisionsberichts bei der GV.
- Zirkulationsbeschlüsse des VR sind auf elektronischem Weg ohne Unterschriften zulässig.

- Pflicht des VR zur Überwachung der Zahlungsfähigkeit und Einleitung von Sanierungsmassnahmen bei drohender Zahlungsunfähigkeit ausdrücklich ins Gesetz aufgenommen.
- Bei Überschuldung einer Gesellschaft sind die Voraussetzungen, unter welchen die Benachrichtigung des Konkursgerichts unterbleiben kann, neu klar definiert.

Nach Inkrafttreten der Gesetzesrevision haben Gesellschaften zwei Jahre Zeit, um ihre Statuten anzupassen. Allfällige Statutenänderungen im Zusammenhang mit der Aktienrechtsrevision können bereits in diesem Jahr an der nächsten ausserordentlichen oder ordentlichen GV beschlossen werden.

Wir empfehlen Gesellschaften, ihre Statuten und internen Regelungen frühzeitig zu prüfen, um die Einhaltung der neuen Vorschriften sicherstellen und unter Umständen auch von der neuen Flexibilität profitieren zu können.

Haben Sie ein besonderes Anliegen im Bereich der Wirtschaftsprüfung und -beratung? Wir unterstützen Sie gerne.

Die Realit-Gruppe betreut verschiedenste KMU, Stiftungen, Gemeinden, Kantone, weitere Organisationen im öffentlich-rechtlichen Bereich sowie Privatpersonen. Als zugelassene Revisionsexpertin erfüllt die **Realit Revisions AG** die Anforderungen für die ordentliche und eingeschränkte Revision und kann Sie in den nachfolgenden Angelegenheiten bestens beraten:

- Ordentliche und eingeschränkte Prüfung als Revisionsstelle
- Gründungsprüfungen
- Kapitalerhöhungsprüfungen
- Kapitalherabsetzungsprüfungen
- Prüfungen Fusionsgesetz und andere Sonderprüfungen
- Berichterstattung an GV, VR und Geschäftsführung
- Beratung bei der Gestaltung der Rechnungslegung

Quellen: Kanton Aargau, Bund

Auswahl weiterer Dienstleistungen der Realit Treuhand AG

Weitere umfassende Dienstleistungen bieten wir Ihnen im Bereich der Unternehmensberatung und Steuerberatung:

- Buchführung, Reporting, Rechnungswesen und Personaladministration
- Outsourcing: Komplette Führung der Finanzbuchhaltung inkl. Kostenstellen und Nebenbücher
- Digitaler Treuhänder: Direkter Zugang zur Buchhaltung und Dateneinsicht via Web-Applikation (Microsoft Dynamics 365 inkl. Swiss Salary); selbständige Bearbeitung durch Kunde im gewünschten Umfang (Teil-Outsourcing)
- Gründungs-, Umwandlungs- und Liquidationsberatung inkl. steuerliche Auswirkungen
- Steuerberatung / strategische und operative Steuerplanung
- Unternehmens- und Wirtschaftlichkeitsanalysen, Unternehmensbewertungen, Business-Pläne
- Ausarbeitung von Budget-, Finanz- und Liquiditätsplänen



realit

REALIT TREUHAND AG
Unternehmens- und Steuerberatung
Immobilien-Treuhand

realit

REALIT BAUTREUHAND AG
Baumanagement und Gebäudebewirtschaftung
Immobilienberatung

realit

REALIT REVISIONS AG
Wirtschaftsprüfung und -beratung

REALIT TREUHAND AG
Bahnhofstrasse 41
5600 Lenzburg 1

Tel: 062 885 88 00
Fax: 062 885 88 99
E-Mail: info@realit.ch
Web: www.realit.ch